Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 2741.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. Juli 1846., in Betreff der Verwendung des Stempels zu den Urkunden der Rheinischen Gerichtsvollzieher.

Nachdem durch Meinen Erlaß vom 4. November 1844. — Gesetzsammlung Seite 697. — genehmigt worden, daß in den durch Erkenntniß beendigten Prozessen im Gebiet der Rheinischen Gerichtsverfassung bei Festsetzung des tarifmäßigen Prozeßwerthstempels der nachzuweisende Betrag der zu den Gerichtsvollzieher-Urkunden im Prozeß bis dahin verbrauchten Stempel bis auf Höhe des Erkenntniß-Werthstempels in Abrechnung gebracht werde, will Ich auf Ihren Bericht vom 7. d. M., sowohl zur Erleichterung jener Abrechnung, als auch zur Beseitigung der bei den Stempellösungen der Gerichtsvollzieher hervorgetretenen Mißstände hierdurch Folgendes bestimmen:

1) Den Gerichtsvollziehern soll fortan nicht mehr gestattet sein, die Haupt-Exemplare — Urschriften — stempelpflichtiger Gerichtsvollzieher-Urkunden auf ungestempeltem Papier zu schreiben und das erforderliche Stempelpapier umzuschlagen, vielmehr sollen diese Urschriften, soweit sie an sich stempelpflichtig sind, in allen Fällen auf dem behörigen Stempelpapier selbst geschrieben werden.

2) Die zu den Kopieen der Gerichtsvollzieher-Urkunden erforderlichen Stempel sollen nicht mehr zu den Kopieen selbst verbraucht, sondern zu den Urschriften mit verwendet werden, dergestalt, daß zu letzteren, unter Beachtung der in den beiden ersten Absätzen des §. 15. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. ertheilten Vorschriften, ein Stempel zu verbrauchen ist, welcher der Summe der zur Urschrift und zu den Abschriften erforderlichen Beträge gleichkommt; die Abschriften sind dagegen auf ungestempeltem Papier zu schreiben.

3) Auf den Urschriften der Gerichtsvollzieher-Urkunden ist am Rande unmittelbar unter dem Stempelabdruck zu vermerken, wie viel Kopieen derselben ausgefertigt worden sind.

4) Gerichtsvollzieher, welche diesen Anordnungen zuwider handeln, verfallen
   a) wenn die Verwendung des erforderlichen Stempels ganz oder zum Theil unterlassen worden, in eine Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage des außerdem nachzubringenden nicht verwendeten Stempels gleichkommen, niemals aber unter Einem Thaler betragen soll,

Ausgegeben zu Berlin den 31. August 1846.

b) wenn zwar der richtige Stempelbetrag, dieser aber nicht in der zu 1. und 2. vorgeschriebenen Art verbraucht, oder wenn die Bestimmung zu 3. außer Acht gelassen worden, in eine Ordnungsstrafe von 15 Silbergroschen für jeden Kontraventionsfall.

Enthält die Zuwiderhandlung zugleich ein mit härterer Strafe bedrohtes Verbrechen, so ist nur die Strafe dieses Verbrechens in Anwendung zu bringen.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 17. Juli 1846.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Flottwell und Uhden.

(Nr. 2742.) Gesetz, betreffend den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser. Vom 21. Juli 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Da die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts im §. 37. Theil II. Titel 12. wegen des Baues und der Unterhaltung derjenigen Schulhäuser, welche zugleich Küsterwohnungen sind, dem mit der Entwickelung des Schulwesens erweiterten Bedürfnisse nicht mehr überall entsprechen, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths für die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des §. 37. Thl. II. Tit. 12. des Allgemeinen Landrechts, nach welcher der Bau und die Unterhaltung derjenigen Schulhäuser, die zugleich Küsterwohnungen sind, auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben, zu besorgen ist, soll fortan nur unter nachstehenden Beschränkungen und Maaßgaben (§§. 2. bis 6.) zur Anwendung kommen.

§. 2.

Einzelne Ortschaften, Gemeinden, Theile von Gemeinden, oder Einwohnerklassen, welche innerhalb der Parochie, zu der die Küsterei gehört, mit Genehmigung der Behörden eine eigene öffentliche Schule haben, sind von Beiträgen zu denjenigen Bauten und Reparaturen an dem Schul- und Küsterhause frei, welche allein durch das Bedürfniß der Schulanstalt veranlaßt werden.

§. 3.

Tritt bei dem mit der Küsterwohnung verbundenen Schullokale das Bedürfniß ein, die Schulstube zu erweitern, oder Räume für neue Schulklassen oder

oder zu Wohnungen für Lehrer zu beschaffen, so können weder die Kirchenkasse, noch der Patron und die Eingepfarrten angehalten werden, die hierzu erforderlichen Bauten zu bewirken. In einem solchen Falle sind vielmehr diejenigen, welchen in Ermangelung eines Küsterhauses der Bau und die Unterhaltung einer gemeinen Schule am Orte obliegen würde, verpflichtet, jene Bauten nöthigenfalls durch Herstellung besonderer Gebäude auszuführen, und auch künftig zu unterhalten.

Insbesondere müssen dieselben, wenn ein solcher Erweiterungsbau mit dem bestehenden Schul- und Küsterhause in Verbindung gebracht wird, nach Verhältniß dieses Erweiterungsbaues zur Unterhaltung des Schul- und Küsterhauses, so wie im Falle eines Neubaues dieses Hauses zu dessen Wiederherstellung beitragen.

§. 4.

Ist eine Schule in Gemäßheit des §. 101. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. mit Land dotirt worden, so sind nur die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten schuldig, die dem Schullehrer zur Benutzung jenes Landes etwa nöthigen Wirthschaftsräume: als Scheune und Stallung, zu bauen und zu unterhalten.

§. 5.

Die der Schulanstalt vorgesetzte Regierung ist befugt, in den Fällen der §§. 2. bis 4. das Beitragsverhältniß der verschiedenen Verpflichteten, bei dem Mangel einer gütlichen Einigung, auf Grund sachverständiger Ermittelungen, durch ein Resolut vorläufig festzusetzen und in Vollzug zu bringen. Gegen diese Festsetzung ist der Rekurs an das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zulässig. Findet sich ein Theil durch eine solche Entscheidung der Verwaltungsbehörden verletzt, so steht ihm frei, gegen den anderen Theil auf Entscheidung im Rechtswege anzutragen.

§. 6.

Soweit ein Provinzial- oder ein Lokalgesetz, oder das Herkommen mit dem §. 37. Theil II. Titel 12. des Allgemeinen Landrechts übereinstimmen, treten auch an ihre Stelle die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes §§. 2. bis 5. Jedoch soll da, wo das bisherige, mit der gedachten Vorschrift des Allgemeinen Landrechts übereinstimmende Rechtsverhältniß auf einem besonderen Rechtstitel beruht, durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1846.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow. Eichhorn. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.

(Nr. 2743.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung der Statuten des Bade-Vereins zu Kolberg. Vom 15. August 1846.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Order vom 5. v. M. die gerichtlich vollzogenen Statuten des in Kolberg unter dem Namen „Bade-Verein zu Kolberg" gebildeten Vereins vom 26. März v. J. zu bestätigen geruhet, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Statuten selbst durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köslin zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 15. August 1846.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Eichhorn.

Der Minister des Innern.
Bodelschwingh.

Der Finanz-Minister.
Flottwell.

Der Justizminister.
In dessen Abwesenheit und Auftrage:
Ruppenthal.

(Nr. 2744.) Bekanntmachung vom 27. August 1846., den Beitritt der Königlich Sächsischen Regierung zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai. d. J. betreffend.

Mit Bezug auf Art. VIII. des Vertrages zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai d. J. (Gesetzsammlung S. 343. bis 350.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Königlich Sächsische Regierung ihren Beitritt zu dem gedachten Vertrage unter dem 24. d. M. bewirkt hat, mit der Maaßgabe, daß der Vertrag auch für das Königreich Sachsen vom 1. September d. J. ab in Wirksamkeit treten, dagegen der Anspruch auf gesetzlichen Schutz im dortseitigen Staate (Art. II. des Vertrages) für Britische Werke von deren erfolgter Eintragung in die zu Leipzig von der dortigen Königlichen Kreisdirektion geführte „Bücherrolle", resp. von der daselbst geschehenen Deposition eines Exemplares des betreffenden Werkes abhängig sein soll.

Berlin, den 27. August 1846.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Patow.